

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Polizeivollzugsdienst - Police Service, B.A.
Hochschule:	Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Standort:	Oranienburg
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Regelung der Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen in § 21 BbgAPOPvD n.F. ist im Sinne der Lissabon Konvention kompetenzorientiert und ohne zeitliche oder quantitative Begrenzung zu regeln. Die Regelung der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 21 BbgAPOPvD n.F. ist so zu ändern, dass eine Anrechnung nur bei Gleichwertigkeit der Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, und nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt. (§ 12 Abs.1 StudAkkV)

2. Zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit der Bachelorthesis (vgl. § 43 BbgAPOPvD n.F.) muss eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter dem Lehrpersonal an der zuständigen polizeilichen Bildungseinrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BbgPolHG angehören. Eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter muss außerdem über einen den Professorinnen bzw. Professoren oder den Lehrkräften des höheren Dienstes vergleichbaren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen) verfügen. Entsprechend sind § 43 Abs. 1 Satz 3 und § 43 Abs. 2 BbgAPOPvD n.F. zu ändern. (§ 12 Abs. 4 StudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch

---

nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1: Hierzu wird auf die Ausführungen im Akkreditierungsbericht (S. 20) verwiesen, denen sich der Akkreditierungsrat voll und ganz anschließt.

Zu Auflage 2: Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Akkreditierungskommission von ACQUIN an, wonach die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zu § 12 Abs. 4 StudAkkV umzuformulieren ist. Zur Begründung wird auf die Ausführungen der Akkreditierungskommission in Abschnitt 3.1 des Akkreditierungsberichtes verwiesen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, wonach die Hochschule ein eigenes, umfassendes Personalentwicklungskonzept erarbeiten sollte, mit dem die

Spezifika der Tätigkeit an einer Hochschule des Öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)